

Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit



Ausgabe 73 / Juni 2026

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Umsetzung

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de

Redaktionsschluss

26.06.2026

Copyright

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen (www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 33 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 78 €. Beide Preise jew. plus MwSt.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

- 1 Gemeinnützige Vereine haften für erhaltene Zahlung einer Geldauflage bei Insolvenzanfechtung 4

STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2 Entschließung des Bundesrates zur Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine 5
- 3 Die Causa DFB: Rechtliche Anforderungen an eine Steuerhinterziehung und Verlust der Gemeinnützigkeit 6
- 4 Anteil der Betreuungsplätze für nicht Betriebsangehörige bei Betriebskindergärten 8
- 5 Klage gegen Fristsetzung zur Mittelverwendung? 9
- 6 Steuerliche Behandlung von Handgeldzahlungen im Profisport 10

VEREINSRECHT UND SATZUNG

- 7 Wann ist die Aufnahme eines neuen Mitglieds wirksam? 12
- 8 Mitgliederversammlung: Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme zugelassen werden 13
- 9 Kann das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen? 14

SOZIALVERSICHERUNG / VERSICHERUNGSRECHT

- 10 Minijob: Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht 15

DATENSCHUTZ

- 11 Videoaufnahmen bei Fußballspielen im Kinder- und Jugendbereich mit Hilfe von Kameradrohnen zur taktischen Auswertung 16

- 1** Gemeinnützige Vereine haften für erhaltene Zahlung einer Geldauflage bei Insolvenzanfechtung
Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 12.03.2026, Az.: IX ZR 18/25

1.1 Worum geht es?

Nach der Strafprozessordnung (StPO) besteht die Möglichkeit, ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten unter Auflagen einzustellen.

Als Auflage kommt dabei insbesondere in Betracht, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtungen zu zahlen. Für gemeinnützige Einrichtung können solche Zahlungen eine wichtige Finanzierungsquelle sein.

Der BGH hat in seinem o.a. Urteil entschieden, dass solche Geldauflagen nach § 153a StPO zur Einstellung des Strafverfahrens insolvenzrechtlich durch den Insolvenzverwalter anfechtbar sind.

1.2 Kernaussage der Entscheidung

Wenn ein gemeinnütziger Verein Empfänger einer Geldauflage nach § 153a StPO ist, haftet dieser bei Insolvenz des Zahlers auf Rückgewähr und ist im Zweifel verpflichtet, die erhaltene Zahlung der Insolvenzmasse zurückzuerstatten.

1.3 Die Entscheidung

Der BGH hat in diesem Fall entschieden, dass die Zahlung einer Geldauflage nach § 153a StPO grundsätzlich der sogenannten Insolvenzanfechtung unterliegen kann.

Hintergrund ist, dass ein gemeinnütziger Verein durch eine solche Geldauflage keinen einklagbaren Anspruch gegen den Beschuldigten des Strafprozesses erhält, also damit keinen Anspruch auf diese Zahlung hat. Aus diesem Grund sind solche Zahlungen in einem möglichen Insolvenzverfahren des Beschuldigten nicht besonders gesichert.

Wenn die Geldauflage unmittelbar an einen gemeinnützigen Verein gezahlt wird, ist daher dieser Verein selbst der Anfechtungsgegner im Insolvenzverfahren.

Nach § 143 Abs. 1 InsO ist grundsätzlich derjenige zur Rückzahlung verpflichtet, der die anfechtbare Leistung erhalten hat.

Der Umstand, dass die Zahlung „einem guten Zweck dient“, schützt den Verein nicht vor der Insolvenzanfechtung.

Wird eine solche Zahlung also erfolgreich vom Insolvenzverwalter angefochten, ist der Verein zur Rückzahlung an die Insolvenzmasse verpflichtet, unabhängig davon, ob die Mittel bereits ausgegeben worden sind.

1.4 Hinweise für die Vorstandsarbeit

Das Urteil des BGH zeigt, dass Geldauflagen, die ein gemeinnütziger Verein nach § 153a StPO erhält, nicht endgültig gesichert ist und einer möglichen Rückforderung unterliegen.

Für Vereine ist es daher ratsam, bei Annahme solcher Gelder, dieses Risiko im Auge zu behalten und diese Beträge ggf. erst einmal „auf die hohe Kante zu legen“.

2 Entschließung des Bundesrates zur Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine

Fundstelle: Bundesrat online, BR-Drucksache 361/26

2.1 Worum geht es?

Im Rechtstelegramm Nr. 72, S. 7 ff. wurde über das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.11.2025 zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen eines Sportvereins berichtet.

Dieses Urteil hat eine erhebliche Diskussion in der Vereinswelt und eine mediale Berichterstattung ausgelöst, die auch die Politik erreicht hat.

2.2 Reaktion des Bundesrates

So hat der Bundesrat am 12.06.2026 eine Entschließung zur Rechtsklarheit bei der Umsatzsteuer für Sportvereine gefasst.

Hierin bittet die Länderkammer die Bundesregierung, unter Beteiligung der Verbandsseite, zeitnah eine unionsrechtskonforme gesetzliche Anpassung des nationalen Umsatzsteuerrechts anzustoßen, um Rechtssicherheit für die Betroffenen herzustellen. Ob die Bundesregierung der Entschließung folgt, ist offen.

2.3 Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des BFH widerspricht die bislang praktizierte umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen durch die Finanzverwaltung der ständigen Rechtsprechung des BFH sowie dem Unionsrecht, woraus erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten für Vereine sowie für die Finanzverwaltung resultieren.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine gesetzliche Klarstellung im Umsatzsteuergesetz für erforderlich und regt eine Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung an.

Die zu treffende Regelung sollte klare Kriterien zur Beurteilung der Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen aufstellen und eine hohe Praxistauglichkeit für ehrenamtlich geführte Vereine aufweisen.

Mit der Neuregelung sollten einerseits zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen für die Vielzahl der gemeinnützigen Sportvereine vermieden werden und andererseits durch geeignete Übergangsregelungen das Vertrauen in bereits getätigte Investitionen geschützt werden.

Hinweis



Die Bundesregierung ist nicht verpflichtet, der Entschließung des Bundesrats zu folgen. Ob und wann die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative anstößt, ist daher offen. Man darf gespannt sein, wie es weitergeht. Das Rechtstelegramm wird darüber auf jeden Fall berichten.

3 Die Causa DFB: Rechtliche Anforderungen an eine Steuerhinterziehung und Verlust der Gemeinnützigkeit

Fundstelle: Landgericht Frankfurt/M. (LG), Urteil v. 04.02.2026, Az.: 5/02 KLs 7550 Js 21684/20

3.1 Worum geht es?

Im o.a. Verfahren geht es um den Freispruch des ehemaligen Schatzmeisters des DFB wegen angeblicher Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Werbeeinnahmen des DFB.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Werbeeinnahmen vollständig offengelegt waren und es sich um eine rechtliche Auslegungsfrage des Steuerrechts handelte und nicht um eine falsche Tatsachendarstellung, sodass die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO nicht erfüllt waren.

§ 370 AO. Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Im Kern geht es also um die Frage der Abgrenzung einer steuerrechtlichen Auslegung eines Sachverhalts und der strafrechtlichen Verantwortung des Vorstands.

3.2 Die Entscheidung

a) Wann liegt eine falsche Darstellung des Sachverhalts vor?

Eine Steuerhinterziehung entsteht nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO nur dann, wenn es durch die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärung zu einer Steuerverkürzung kommt.

Unrichtig bedeutet aber nicht die falsche Einordnung eines Sachverhalts in eine der vier steuerlichen Sphären (Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) eines gemeinnützigen Vereins.

Dies gilt vor allem dann nicht, wenn sich der Verein zu einer steuerrechtlichen Frage Beratung eingeholt hat und die steuerliche Einordnung sogar noch mit dem Finanzamt im Vorfeld abgeklärt hat.

Dies war im Fall des DFB geschehen. In der Verhandlung stellte sich heraus, dass es innerhalb des Finanzamtes keine Abstimmung zwischen der Betriebsprüfung und der zuständigen Abteilung für die Veranlagung gegeben hatte.

b) Einordnung eines steuerlichen Sachverhaltes

In der Praxis stellt sich häufig das Problem der Abgrenzung der beiden wirtschaftlichen Sphären eines Vereins, nämlich

- » des steuerbegünstigten Zweckbetriebs einerseits und
- » des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes andererseits.

Dabei kommt es immer darauf an, ob mit der Tätigkeit, aus der der Ertrag erzielt wird, der Satzungszweck verwirklicht wird und damit die Vereinstätigkeit unmittelbar gefördert wird oder ob erst aus dem erzielten Überschuss die Förderung der gemeinnützigen Zwecke nach der Satzung erreicht werden kann.

Die gleiche Problematik taucht auch auf bei der Abgrenzung der reinen Vermögensverwaltungen (z.B. passives Sponsoring) vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Sponsoring mit Werbung als Gegenleistung).



Merke

- » Die Entscheidung über die Einordnung in den Zweckbetrieb oder den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist seit dem 01.01.2026 für Vereine, die im Veranlagungszeitraum maximal 50.000 Euro Einkünfte aus wirtschaftlichen Aktivitäten insgesamt erzielen, hinfällig.
- » Nach der Gesetzesänderung müssen die Einnahmen bis zu dieser Grenze nicht mehr getrennt werden.
- » Diese Regelung gilt allerdings erst ab dem Veranlagungsjahr 2026

3.3 Nachversteuerung oder Verlust der Gemeinnützigkeit?

Eine andere Frage ist das Risiko des Verlustes der Gemeinnützigkeit.

Dieses steht allerdings nicht bei jeder Nachversteuerung im Raum, sondern erst dann, wenn die Nachversteuerung auf eine vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Steuererklärung zurückzuführen ist, also Folge einer Steuerhinterziehung ist.

Bei der Einordnung in die korrekte steuerliche Sphäre geht es allerdings nicht um „richtig“ oder „unrichtig“, sondern in der Regel um eine steuerrechtliche Frage, die im Einzelfall eine Frage der rechtlichen Auslegung ist.

Diese Entscheidung kann jedoch nicht der Buchhaltung innerhalb der Vereinsverwaltung überlassen werden, sondern ein Vorstand ist gut beraten, sich bei solch heiklen Fragen steuerrechtlich im Vorfeld beraten zu lassen oder beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft (§ 89 AO) einzuholen.

Zu betonen ist daher, dass der Verlust der Gemeinnützigkeit insbesondere dann im Raum steht, wenn es sich um eine vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Steuererklärung handelt.



Merke

Die falsche Einschätzung eines steuerlichen Sachverhalts kann zwar zur Nachversteuerung beim Verein führen, führt jedoch nicht zwangsläufig zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

4 Anteil der Betreuungsplätze für nicht Betriebsangehörige bei Betriebskindergärten

Fundstelle: Bundesfinanzministerium, Schreiben v. 29.01.2026, Az.: IV D 1 - S 0062/00121/001/002, BStBl. 2026 Teil I, S. 266 ff

4.1 Worum geht es?

Nach § 52 Abs. 1 S. 2 AO liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor, „wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel bei Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.“

Das BMF hat jetzt dazu Stellung genommen, welche Schlussfolgerungen Betriebskindergärten daraus ziehen müssen, wenn sie gemeinnützig sein wollen.

4.2 Kernaussage

- » Nimmt ein Kindergarten überwiegend nur Kinder von Mitarbeitern eines Betriebes auf, ist das schädlich für die Gemeinnützigkeit.
- » Mindestens 25% der Betreuungsplätze müssen an Betriebsfremde vergeben werden.

4.3 Rechtsauffassung des BFH

Nimmt ein Kindergarten überwiegend nur Kinder von Mitarbeitern eines Betriebes auf, ist das schädlich für die Gemeinnützigkeit. Es genügt nicht, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, nicht belegte Restplätze anderweitig zu vergeben.

Es wäre, so der BFH, mindestens erforderlich, dass eine feste Restplatzquote besteht (Urteil v. 01.02.2022, Az.: V R 1/20).

4.4 Änderung des Anwendungserlasses durch das BMF

Mit Änderung der Nr. 5 des AEAO zu § 52 legt die Finanzverwaltung diese Quote jetzt verbindlich fest.

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen kann demnach eine Förderung der Allgemeinheit nur angenommen werden, wenn in der Satzung festgelegt ist, dass 25% der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden.

5 Klage gegen Fristsetzung zur Mittelverwendung?

Fundstelle: Bundesfinanzhof (BFH), Urteil v. 04.12.2025, Az.: V R 25/23

5.1 Worum geht es?

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist ein steuerbegünstigter Verein grundsätzlich verpflichtet, die ihm im Kalenderjahr zufließenden Mittel zeitnah zu verwenden. Zeitnah bedeutet, dass dies ihm Jahr des Zuflusses, spätestens in den beiden folgenden Jahren der Fall sein muss.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zwei Ausnahmen:

- a) der Verein hat seine Mittel (zumindest teilweise) nach § 62 AO in die Rücklagen eingestellt oder
- b) der Verein hat weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr und unterliegt damit nicht dem obigen Grundsatz.

Verstößt ein steuerbegünstigter Verein gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, kann das Finanzamt dem Verein nach § 63 Abs. 4 S. 1 AO eine Frist zur Auflösung der unzulässigen Mittelansammlung setzen.

5.2 Kernaussage

- » Gegen einen Bescheid des Finanzamtes zur Auflösung einer unzulässigen Mittelansammlung unter Fristsetzung besteht keine Klagemöglichkeit.
- » Erst wenn das Finanzamt dem Verein deswegen die Gemeinnützigkeit entzieht, kann dieser dagegen Klage erheben.

5.3 Die Entscheidung

Der BFH hat seine Entscheidung damit begründet, dass es sich bei der Fristsetzung um einen „Auflagenbescheid“ und nicht um einen Festsetzungsbescheid handelt.

Es fehlt daher an einem Rechtsschutzbedürfnis des Vereins, weil die rechtlichen Folgen für den Verein nicht durch die Fristsetzung, sondern erst durch den Entzug der Gemeinnützigkeit eintreten, wenn der Verein die Frist zur Mittelverwendung nicht eingehalten hat.

Die Regelung des § 63 Abs. 4 S. 1 AO ist daher eine reine Begünstigungsregelung, die dem Verein die Möglichkeit geben soll, einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu vermeiden.

Negative Folgen ergeben sich für den Verein erst, wenn das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entzieht, weil sich der Verein nicht an die Auflage des Finanzamtes gehalten hat.

Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinnützigkeit nicht automatisch entzogen wird, wenn die vom Finanzamt gesetzte Frist nicht eingehalten worden ist.

Merke

Die Gemeinnützigkeit wird nicht „automatisch“ entzogen, sondern setzt einen gesonderten Bescheid des Finanzamtes voraus, gegen den dann eine Klagemöglichkeit besteht.

6 Steuerliche Behandlung von Handgeldzahlungen im Profisport

Fundstelle: Bundesfinanzhof (BFH, Urteil 03.03.2026, Az.: IX R 33/23)

6.1 Worum geht es?

In manchen Sportarten sind Ablösezahlungen (Transferentschädigungen) beim Wechsel von Spielern zu einem anderen Verein gang und gebe. Dabei stellt sich allerdings die Frage, wie solche Zahlungen im Detail steuerlich bei den Vereinen zu behandeln sind.

Maßgeblich sind dabei auch die Regelungen der Verbände zu beachten, was der BFH in seinem o.a. Urteil klargestellt hat.

6.2 Kernaussage

- » Ein Handgeld, das im Rahmen eines ablösepflichtigen Transfers anlässlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags an den Spieler gezahlt wird, ist den aktivierungspflichtigen Anschaffungs(-neben-)kosten des Wirtschaftsguts "Spielerlaubnis" zuzuweisen.
- » Dies gilt nicht für ein Handgeld, das bei einem ablösefreien Transfer oder einer vorzeitigen Vertragsverlängerung gezahlt wird.

6.3 Der Fall

Der Kläger, ein Profi-Fußballclub, traf mit seinen Spielern Vereinbarungen über die Zahlung eines Handgelds beim Abschluss von deren Arbeitsverträgen.

Eine Rückzahlungspflicht im Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung bestand nicht. Der Kläger zog die gezahlten Handgelder als sofortige Betriebsausgaben ab.

Das Finanzamt (FA) verteilte die Ausgaben dagegen auf die Vertragslaufzeit und bildete hierzu in der Bilanz aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).

Der hiergegen erhobenen Klage wurde stattgegeben. Das FG urteilte, die Spieler hätten das Handgeld nur für die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags erhalten („signing fee“). Daher habe es an einer für die Aktivierung eines RAP erforderlichen zeitraumbezogenen Gegenleistung gefehlt.

6.4 Die Entscheidung

Der BFH hob das FG-Urteil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

a) Grundsatz der Aktivierungspflicht bei Handgeldern

Eine Transferentschädigung (Ablöse), die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Fußball-Lizenzspielers vom aufnehmenden Club gezahlt wird, ist als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut "exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler" (Spielerlaubnis) zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben.

Ein Handgeld, das im Rahmen eines ablösepflichtigen Transfers anlässlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags an den Spieler gezahlt wird, ist den aktivierungspflichtigen Anschaffungs(-neben-)kosten des Wirtschaftsguts "Spielerlaubnis" zuzuweisen.

b) Ausnahmen

Dies gilt nicht für ein Handgeld, das bei einem ablösefreien Transfer oder einer vorzeitigen Vertragsverlängerung gezahlt wird.

Für ein nicht als Wirtschaftsgut zu aktivierendes Handgeld, das nur für den Abschluss des Arbeitsvertrags ("signing fee") gezahlt wird und bei vorzeitiger Beendigung oder Anpassung dieses Vertrags keine zumindest anteilige Rückzahlungspflicht des Spielers auslöst, ist in der Bilanz des Clubs kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

7 Wann ist die Aufnahme eines neuen Mitglieds wirksam?

Stefan Wagner

7.1 Worum geht es?

In der Praxis gibt es häufig Diskussionen im Verein, ob ein Mitglied wirksam in den Verein aufgenommen worden ist oder nicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft im Verein ein zweiseitiger Vertrag ist. Es kommt also darauf an, wie die Regelungen zur Aufnahme eines neuen Mitglieds in der Satzung geregelt sind. § 58 Nr. 1 BGB setzt voraus, dass die Regelungen zum Eintritt in einen Verein zwingend in der Satzung geregelt sein müssen. Wie das Verfahren konkret auszusehen hat, ist dem Verein überlassen.

In vielen Satzungen ist das Aufnahmeverfahren jedoch nicht klar geregelt. So findet man z.B. eine Regelung, die dazu nur lapidar sagt, dass „der Vorstand zuständig“ ist. Wie das Verfahren jedoch genau abläuft, und wie die Mitglieder erfahren, ob sie in den Verein aufgenommen worden sind, wird häufig nicht geregelt. So kann die Mitgliedschaft im Verein auch nicht dadurch erworben werden, dass lediglich eine einseitige Erklärung abgegeben wird.

7.2 Rechtliche Einzelheiten

a) Aufnahme in den Verein ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein erfolgt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 145 ff. BGB). Die Mitgliedschaft im Verein ist ein Vertragsverhältnis. Dieses kommt dadurch zustande, dass der Verein den Aufnahmeantrag des Bewerbers annimmt. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird erst dann wirksam, wenn sie dem Mitbewerber gegenüber bestätigt worden ist. Eine Annahme des Aufnahmeantrags ohne Erklärung des Antragenden (§ 151 S. 1 BGB) kommt bei der Aufnahme in einen Verein nicht in Betracht (BGH, Urteil v. 29.06.1987, Az.: II ZR 295/86). Es kommt allerdings auf die konkreten Regelungen in der Satzung an.

b) Die stillschweigende (konkludente) Aufnahme in den Verein

In der Praxis ist festzustellen, dass das Aufnahmeverfahren von vielen Vereinen jedoch nicht so genau genommen wird und zum Beispiel der Bewerber gar keine Erklärung oder Mitteilung des Vereins bekommt. In der Folgezeit zahlen dann häufig die Mitglieder ihre Beiträge und der Verein lädt die neuen Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Da es keine gesetzlichen Regelungen zur Form des Vereinsbeitritts ergibt, kann dieser auch nicht durch Stillschweigen oder durch schlüssiges Handeln zustande bekommen. Dies setzt jedoch ein eindeutiges Handeln oder Tatsachen voraus..

c) Zuständigkeiten im Verein

Wenn jemand in einen Verein aufgenommen werden will, ist üblicherweise ein Antrag an den Verein erforderlich. Adressat des Antrags ist üblicherweise der Vorstand nach § 26 BGB. Nach § 26 Abs. 2 S. 2 BGB ist es ausreichend, wenn eines der Vorstandsmitglieder diesen Antrag entgegennimmt. Eine andere Frage ist dann, wer nach der Regelung in der Satzung über diesen Aufnahmeantrag entscheidet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass selbst ein Beschluss des Vorstands über die Aufnahme nicht ausreichend ist. Dies ist ihr nur ein Akt der internen Willensbildung, der noch keine rechtliche Erklärung gegenüber dem Antragsteller darstellt. Das Ergebnis des Vorstandsbeschlusses ist also dem beitrtrittswilligen Mitglied mitzuteilen und erst dann ist der Aufnahmeantrag wirksam angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.

8 Mitgliederversammlung: Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme zugelassen werden

Fundstelle: Oberlandesgericht Brandenburg (OLG), Beschluss v. 08.10.2025, Az.: 10 U 1/25

8.1 Kernaussage

Der Rechtsbeistand eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

8.2 Die Entscheidung

Ein Kleingartenverein-Dachverband beschloss in seiner Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds. Dagegen ging das Mitglied gerichtlich vor und machte im Verfahren insbesondere geltend, dass sein Anwalt nicht als Gast an der Versammlung teilnehmen und dort sprechen durfte. Nach seiner Auffassung hätte die Versammlung mindestens über die Zulassung des Anwalts entscheiden müssen.

Nach Auffassung des OLG war das nicht erforderlich und es lag darin kein Grund für eine Anfechtbarkeit des Beschlusses über den Ausschluss des Mitglieds vor.

8.3 Hintergrundinformationen

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung hier eine besondere Regelung enthält oder zumindest auf Antrag eine Beschlussfassung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern verlangt.



Merke

Etwas anderes gilt, wenn der Verein selbst einen Rechtsbeistand hinzuzieht und der an der Versammlung teilnimmt. Dann muss auch der Anwalt der Gegenseite zugelassen werden.

9 Kann das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen?

Fundstelle: Kammergericht Berlin (KG), Beschluss v. 21.11.2025, Az.: 22 W 47/25

9.1 Worum geht es?

Eingetragene Vereine nach § 21 BGB müssen regelmäßig eintragungspflichtige Änderungen beim Registergericht zur Eintragung anmelden.

Das Registergericht ist nach § 21 FamFG berechtigt bzw. verpflichtet, ein solches Verfahren auszusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es Zweifel am Zustandekommen der zu Grunde liegenden Entscheidung gibt, wie dies regelmäßig bei Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen vorkommen kann, wenn dem Registergericht hier Zweifel an der Richtigkeit kommen oder andere Informationen vorliegen, dass die Anmeldung unrichtig sein könnte.

9.2 Kernaussage

- » Das Registergericht kann ein Eintragungsverfahren aus wichtigem Grund aussetzen.
- » Das gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung von einem anderen Rechtsverhältnis, z.B. der Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, abhängt, das noch gerichtlich geprüft werden muss.

9.3 Der Fall

Ein Verein hatte einen neuen Vorstand gewählt und wollte diesen im Vereinsregister zur Eintragung anmelden.

Das Registergericht wies die Anmeldung zurück, weil unter anderem die Tagesordnung der Einladung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nicht übereinstimmten und der Verein nicht nachweisen konnte, dass alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins waren.

Ferner klagte ein Mitglied gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sodass das Registergericht das Eintragungsverfahren aussetzte.

Dagegen reichte der Vorstand sofortige Beschwerde ein, die vom KG zurückgewiesen wurde.

9.4 Die Entscheidung

Das Registergericht kann ein Eintragungsverfahren aus wichtigem Grund nach § 21 FamFG aussetzen.

Voraussetzung für diese Entscheidung ist, dass die beantragte Eintragung (hier des neuen Vorstands) ganz oder teilweise von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängig ist, das Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens ist, z.B. wenn die Wirksamkeit der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bei einem anderen Gericht angefochten wird, was hier der Fall war.

Die Entscheidung in einem anderen anhängigen Verfahren muss also vorgegreiflich sein für die eigene Entscheidung des Registergerichts. Das gilt auch für andere Gerichte, wenn – wie im vorliegenden Fall – z.B. eine Feststellungsklage gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anhängig ist.

Das Registergericht muss also prüfen, ob die Eintragung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (hier der Vorstandswahl) gemäß §§ 32 Abs. 1 i.V.m. 27 Abs. 1 BGB durch die vorgelegten Urkunden (= Protokoll der Mitgliederversammlung) rechtmäßig ist oder ob Zweifel an der Wirksamkeit bestehen.

Liegen begründete Zweifel vor, muss das Registergericht dem nachgehen und die Eintragung (vorläufig) verweigern, da sonst die Gefahr besteht, dass durch die falsche Eintragung das Register unrichtig wird.

10 Minijob: Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht

Fundstelle: Minijob-Zentrale, Newsletter 07/2026

10.1 Worum geht es?

Minijobber können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dann zahlen sie keinen eigenen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Bisher galt die Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs und konnte nicht widerrufen werden.

Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können diese Entscheidung künftig einmalig rückgängig machen. Sie sind dann wieder rentenversicherungspflichtig und zahlen zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers eigene Beiträge zur Rentenversicherung.

Merke

Ab dem 01.07.2026 können Minijobber zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren.

10.2 Voraussetzungen und Fristen für die Aufhebung der Befreiung

- » Der Minijobber muss die Aufhebung der Befreiung bei seinem Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch beantragen.
- » Der Arbeitgeber muss den Eingang des Antrags dokumentieren und die Änderung in den Entgeltunterlagen festhalten.
- » Der Arbeitgeber meldet die Aufhebung der Befreiung an die Minijob-Zentrale. Die Befreiung gilt als aufgehoben, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht.
- » Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Sie gilt nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

10.3 Was muss sonst noch beachtet werden?

Es gibt einige wichtige Punkte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten sollten:

- » Dauer der Wirksamkeit: Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer des Minijobs. Ein Widerruf der Aufhebung ist nicht möglich.
- » Regelung für mehrere Minijobs: Haben Beschäftigte mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze, kann die Aufhebung der Befreiung nur einheitlich erfolgen. Das heißt: Die Aufhebung der Befreiung gilt für alle Beschäftigungen. Alle Arbeitgeber müssen der Minijob-Zentrale den Wechsel der Beitragsgruppe melden.
- » Minijob und Altersvollrente: Minijobber, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind vom Gesetz her rentenversicherungsfrei. Eine Aufhebung der Befreiung ginge somit ins Leere. Sie können jedoch auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten und sich für die Zahlung ihres Beitragsanteils zur Rentenversicherung entscheiden.

10.4 Hinweis

Weitere Informationen zum Thema hat die Minijob-Zentrale auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht.

11 Videoaufnahmen bei Fußballspielen im Kinder- und Jugendbereich mit Hilfe von Kameradrohnen zur taktischen Auswertung

Fundstelle: Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte: Tätigkeitsbericht Datenschutz 2025

11.1 Vorbemerkung

In jedem Bundesland gibt es eine Datenschutzaufsichtsbehörde, die für die Überwachung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich ist. Diese Behörden geben regelmäßig einen Jahresbericht heraus in dem sie über wichtige Fälle aus ihrer Arbeit berichten.

In ihrem Tätigkeitsbericht Datenschutz 2025 berichtet die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte über einen Fall in einem Amateursportverein.

11.2 Der Fall

Konkret ging es um die Anfrage eines Vereins zur Zulässigkeit von Aufnahmen von einzelnen Fußballspielen mittels einer mit Videokamera ausgestatteten Drohne.

Datenschutzrechtlich war hier die Frage, ob die Erstellung und weitere Verwendung der Videoaufnahmen als eine Form der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bewerten ist. Welche Technik bzw. ob dabei eine Drohne zum Einsatz kommt, spielt hier zunächst erstmal keine Rolle.

Der Verein teilte mit, dass die Videoaufnahmen dazu dienen sollen, taktische Analysen im Nachgang eines Spiels mit der Mannschaft durchführen zu können. Dabei geht es um Spiele im Kinder- und Jugendbereich.

Soweit einzelne Spieler dabei zu erkennen sind, handelt es sich um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, vergleichbar mit Foto- und Filmaufnahmen ganz allgemein.

11.3 Datenschutzrechtliche Bewertung der Aufsichtsbehörde

Datenschutzrechtlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn sich der Verantwortliche für die Aufnahmen auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen kann. Diese kann sich nur aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO ergeben.

Der Verein hatte dem Betreiber der Drohne seine Zustimmung für die Aufnahmen erteilt. Der Verein war Inhaber des Hausrechts über die Sportstätte.

Unabhängig davon stehen den Video-Aufnahmen aber datenschutzrechtliche Belange entgegen.

So ist gerade im Kinder- und Jugendbereich bei einer Abwägung zu bedenken, dass Kinder und Jugendliche nach der aktuellen Rechtslage der DSGVO einen besonderen Schutz beim Umgang mit ihrem personenbezogenen Daten genießen (vgl. Art. 8 DSGVO und Erwägungsgrund 38).

Zwar lässt sich eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf eine persönliche Einwilligung (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) stützen. Es steht aber dem Verein nicht zu, über die Verarbeitung von Bild-, Video- und ggf. Audiodaten der betroffenen Personen, Schiedsrichter, Trainer, Zuschauer und Spieler, vor allem dann, wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt, zu entscheiden.

Dem liegt das vom Bundesverfassungsgericht anerkannte individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) zu Grunde.

Daraus ergibt sich, dass jede natürliche Person als Grundrechtsträger selbst über die Preisgabe und Verwendung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu bestimmen hat.

Dementsprechend kann der Verein auch nicht stellvertretend für die aufgenommenen Personen eine Einwilligung in die Verarbeitung von Bild-, Video- oder ggf. Tonaufnahmen geben. Erforderlich wäre also eine Einwilligung eines jeden Betroffenen, was sich jedoch in der Praxis als sehr schwierig darstellen dürfte.



Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Tel: 0221 717997-59
E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de
Web: www.fuehrungs-akademie.de